

RS OGH 2008/9/5 9Cga84/08z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2008

Norm

MSchG..§15I

Rechtssatz

Die Interessen der Dienstnehmerin überwiegen gegenüber den vorliegenden betrieblichen Interessen, die Dienstnehmerin -Teilzeit - nur nachmittags einzusetzen, wenn die familiäre Situation keine andere Betreuungsmöglichkeit als den Kindergarten zulässt. Insbesondere da das Kind erst zwei Jahre alt ist, in diesem Alter einer besonderen Betreuung durch die Mutter bedarf und bekanntermaßen in einem Kindergarten an den Nachmittagen im wesentlichen die Betreuung der Kinder bis zur Abholung im Vordergrund steht, während an den Vormittagen das Programm für die Kinder vielfältig im Sinne einer Förderung ist.

Entscheidungstexte

- 9 Cga 84/08z

Entscheidungstext Arbeits und Sozialgericht Wien 05.09.2008 9 Cga 84/08z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00021:2008:RWA0000026

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at